

**Verein der Verwaltungsrichterinnen
und Verwaltungsrichter
in Berlin e.V.**

10557 Berlin-Moabit
Kirchstraße 7
(030) 9014-8351
berlin@bdvr.de
vriv-berlin.de

Berlin, 30. April 2026

Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter
in Berlin e.V. • Kirchstraße 7 • 10557 Berlin

An den
Senator für Finanzen
Herrn Stefan Evers
Klosterstraße 59
10179 Berlin

Nur per E-Mail an: IVD2@senfin.berlin.de.

Stellungnahme

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung des Landesverwaltungsamtes Berlin
sowie zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und weiterer Vorschriften
(Dienstrechtsreform II)**

Gz.: P 6900-3/2022-2-7

Sehr geehrter Herr Senator,

wir bedanken uns für die Übersendung des o.g. Gesetzentwurfs und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)

§ 8 Abs. 2 bis 5 LBG-E

1. Der Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter in Berlin e.V. begrüßt die Regelungen in § 8 Abs. 2 bis 5 LBG-E vorgesehenen Regelungen, insbesondere die darin vorgesehene Reduzierung der Feststellungen der gesundheitlichen Eignung (§ 8 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 LBG-E). Danach kann zukünftig vor der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit auf eine (weitere) amtsärztliche Begutachtung

verzichtet werden, wenn die gesundheitliche Eignung vor der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe festgestellt worden ist, sich keine Zweifel an der gesundheitlichen Eignung ergeben haben und amtsärztlicherseits keine nochmalige Begutachtung empfohlen worden ist. Diese Regelungen werden gemäß § 10 Satz 1 des Berliner Richtergesetzes (RiGBIn) für die Begründung von Richterverhältnissen entsprechend gelten. Wir gehen davon aus, dass insoweit das Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz hergestellt worden ist, und fordern, die angesprochene entsprechende Geltung für Richter/innen in der Begründung des Gesetzentwurfs ausdrücklich klarzustellen.

2. Weiterhin ist eine Sonderregelung für den Fall vorgesehen, dass eine Richterin oder ein Richter auf Lebenszeit in ein Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit berufen werden soll (§ 8 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 LGB-E). Wir geben insoweit zu bedenken, dass der umgekehrte Fall, dass eine Beamtin auf Lebenszeit oder ein Beamter auf Lebenszeit in ein Richterverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit berufen werden soll, vom Wortlaut des Gesetzes nicht erfasst wird. Auch hier gehen wir allerdings davon aus, dass der Entwurf von einer Regelung dieser Konstellation deshalb abgesehen hat, weil sie über die Verweisungsnorm in § 10 Satz 1 RiGBIn erfasst wird und insoweit das Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz hergestellt worden ist. Wir fordern auch hier, die entsprechende Geltung für die Begründung eines Richterverhältnisses in der Begründung des Gesetzentwurfs ausdrücklich klarzustellen.

Zu Artikel 14 (Änderung der Sonderurlaubsverordnung)

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) SURIVO-E

Der Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter in Berlin e.V. begrüßt ausdrücklich die in der Dienstrechtsreform II vorgesehene Möglichkeit für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, Sonderurlaub für nach dem Berliner Bildungszeitgesetz (BiZeitGBIn) anerkannte Bildungsveranstaltungen zu beantragen. Der Verein hat sich bereits über mehrere Jahre für eine solche Möglichkeit eingesetzt.

Die jetzt vorgesehene Regelung bleibt jedoch in einigen Punkten hinter unseren Forderungen zurück und enthält zudem vereinzelt Unklarheiten.

Im Einzelnen:

1. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist die Gewährung von Bildungszeit unter Fortzahlung von Arbeitsentgelt in § 1 Abs. 1 BiZeitGBIn als gebundener Anspruch normiert („haben ... Anspruch“). In der Sonderurlaubsverordnung wird die Gewährung

hingegen in das Ermessen des Dienstherrn gestellt („kann ... gewährt werden“). Wir fordern, auch für Beamtinnen und Beamte sowie für Richterinnen und Richter einen gebundenen Anspruch auf Bildungszeit zu schaffen. Für eine Ungleichbehandlung gegenüber Tarifbeschäftigten des Landes Berlin sind keine hinreichend gewichtigen Gründe erkennbar. Die Berücksichtigung dienstlicher Belange ist durch den Normtext bereits hinreichend sichergestellt.

2. Die Bezugnahme auf Bildungsveranstaltungen, die „beruflichen oder politischen Zwecken dienen“, erscheint nicht eindeutig. Wir gehen davon aus, dass unter „politischen Zwecken“ Zwecke der politischen Bildung im Sinne des § 1 Abs. 4 BiZeitGBln und unter „beruflichen Zwecken“ Zwecke der beruflichen Weiterbildung im Sinne des § 1 Abs. 5 und 6 BiZeitGBln zu verstehen sind. Insoweit sollten die Wortlaute der SUrlVO und des BiZeitGBln gleichlaufen. Jedenfalls sieht § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) SUrlVO-E nach unserem Verständnis neben einer Zulassung einer Bildungsveranstaltung zu den genannten Zwecken gemäß § 10 BiZeitGBln keine weitere Prüfung durch den Dienstherrn vor.

3. Anders als in § 1 Abs. 1 und 3 BiZeitGBln ist Sonderurlaub mit dem Zweck der Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten in § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) SUrlVO-E nicht vorgesehen, ohne dass erkennbar würde, warum eine Ungleichbehandlung gegenüber Tarifbeschäftigten insoweit gerechtfertigt erscheinen sollte. Wir fordern deshalb, die Möglichkeit der Gewährung von Sonderurlaub auf Bildungsveranstaltungen, die ehrenamtlichen Zwecken dienen, zu erstrecken.

4. Schließlich gilt es, einen unbeabsichtigten Normkonflikt zwischen § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) SUrlVO-E und § 9 Abs. 2 Satz 1 SUrlVO zu vermeiden. § 9 Abs. 2 Satz 1 SUrlVO sieht die Möglichkeit der Gewährung von Sonderurlaub für eine fremdsprachliche Aus- oder Fortbildung im Ausland unter Fortzahlung der Besoldung bis zur Dauer von drei Monaten vor, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt und weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Vorschrift könnte als *lex specialis* gegenüber § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) SUrlVO-E angesehen und dem Antrag auf Gewährung von Sonderurlaub zur beruflichen Weiterbildung durch einen Sprachkurs im Ausland (Bildungszeit) entgegengehalten werden. Wir fordern deshalb eine Klarstellung der Unabhängigkeit beider Regelungen.

5. a) Danach ergibt sich folgender alternativer Vorschlag für eine Normierung:

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) SUrlVO-E wird zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 SUrlVO-E. Anstelle des vorgesehenen § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) SUrlVO-E wird ein neuer § 4 Abs. 1a SUrlVO-E geschaffen:

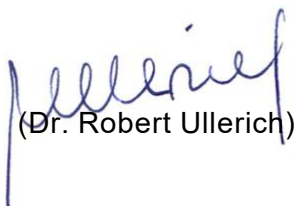
„Dem Beamten ist Urlaub für die Teilnahme an gemäß § 10 des Berliner Bildungszeitgesetzes vom 5. Juli 2021 (GVBl. 2021, 849) in der jeweils geltenden Fassung anerkannten Bildungsveranstaltungen [, soweit sie der politischen Bildung, der beruflichen Weiterbildung oder der Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten dienen,] unter Fortzahlung der Besoldung zu gewähren, soweit die Ausübung der Tätigkeit außerhalb der Dienstzeit nicht möglich ist und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.“

§ 9 Abs. 2 wird folgender Satz 3 SURIVO angefügt:

„§ 4 Absatz 1a [bzw. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b)] bleibt unberührt.“

b) In jedem Fall regen wir dringend an, zumindest den Wortlaut von § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) SURIVO-E an die Regelung in § 1 Abs. 3 BiZeitGBIn anzupassen („soweit sie der politischen Bildung oder der beruflichen Weiterbildung dienen“) und das Verhältnis zwischen § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) SURIVO-E und § 9 Abs. 2 Satz 1 SURIVO im Falle von Sprachkursen im Ausland klarzustellen (siehe zuvor). Eine Klarstellung dieser Punkte muss unseres Erachtens – notfalls in der Gesetzesbegründung – zwingend erfolgen, um Auslegungsschwierigkeiten vorzubeugen und eine gleichlaufende Normanwendung in allen Dienststellen sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Robert Ullerich)